



ANTON BRUCKNER
PRIVATUNIVERSITÄT



In Kraft getreten: 11.10.2023

Richtlinie für finanzielle Transparenz bei künstlerischen Projekten der Universität

Bezahlungsmodalitäten

Version 1.0

Historie der Dokumentversionen

Version	Datum	Autor*in	Freigabe durch	Änderungsgrund / Bemerkung
1.0	10.2023	VR für Kunst und Lehre		Ersterstellung
1.0	11.2024		Präsidium	Verlängerung der Gültigkeit ohne Änderungen

Inhaltsverzeichnis

Historie der Dokumentversionen	2
1 Inhalt der Richtlinie	3
1.1 Universitäre künstlerische Projekte innerhalb und außerhalb der Lehre	3
1.2 Ausschlussgründe für eine Honorierung von Leistungen der Studierenden	4
1.3 Ausnahmen für eine Honorierung von Leistungen der Studierenden.....	4
1.4 Aufsetzen eines Kooperationsvertrages/einer Kooperationsvereinbarung bei Zusammenarbeit mit externen Kooperationspartner*innen oder anderen Institutionen	5
1.5 Schritte für die Genehmigung von Auszahlungen an Studierende bei internen Projekten	6
1.6 Höhe der Honorare.....	7
2 Inkrafttreten und Revision	7

1 Inhalt der Richtlinie

Diese Richtlinie wurde von einer Arbeitsgruppe erarbeitet, die sich aus entsendeten Personen folgender Gremien/Vertretungen zusammensetzt: Rektorat, Präsidium, Senat, Studierendenvertretung und AKG. Unterschiedliche inhaltliche Perspektiven wurden bei der Zusammensetzung berücksichtigt bzw. wurden durch weitere Konsultationen mit anderen Universitätsangehörigen eingeholt.

Diese Richtlinie hat zum Inhalt, die Bezahlung von Studierenden bei künstlerischen Projekten, die in Zusammenhang mit der Universität stehen und von Mitgliedern der Universität initiiert werden, zu regeln und allen Projektverantwortlichen einen Rahmen zu bieten, innerhalb dessen sie künstlerische Projekte mit Studierenden gestalten können, die über ausschließliche Lehre hinausgehen. Von dieser Richtlinie nicht umfasst sind all jene künstlerischen Veranstaltungen, die volumnäßig durch ein Zeugnis und angemessene ECTS-Punkte als Teil des Curriculums oder Prüfungen zur Ausbildung der Studierenden gehören.

Ziel ist es, dass Studierende vergleichbare Situationen erleben, Bewusstsein für angemessene Honorare gebildet wird und mögliche Kooperationen auf einer soliden vertraglichen Basis geplant werden können, die den Grundsätzen von Compliance entspricht.

1.1 Universitäre künstlerische Projekte innerhalb und außerhalb der Lehre

In beiden Fällen handelt es sich um künstlerische Projekte und Veranstaltungen, die in direktem Zusammenhang mit der Universität und dem universitären Leben stehen. Veranstalterin dieser Projekte ist in jedem Fall die Universität und/oder ein*e Kooperationspartner*in der Universität. Die meisten künstlerischen Projekte finden im Rahmen der Lehre oder der künstlerischen Prüfungen statt und ermöglichen Studierenden künstlerischen Erfahrungserwerb und Auftrittspraxis. Studierende erhalten für die Absolvierung ein entsprechendes Zeugnis, es sei denn, dass eine Teilhabe am universitären Leben vorausgesetzt und erwartet werden kann (etwa bei wichtigen universitären Feiern und Festakten).

In einigen Fällen wird es allerdings notwendig sein, dass Studierende Leistungen erbringen, die über das Curriculum hinausgehen und eine Bezahlung erforderlich machen. Dies sind v.a. Projekte, die teilweise oder gar nicht im jeweiligen Curriculum abgedeckt werden, aber durch die Universität

oder einen Kooperationspartner der Universität veranstaltet werden und über einen Kooperationsvertrag erfasst sein müssen (siehe Punkt 1.4). Als universitäre Projekte gelten weiters jene künstlerischen Veranstaltungen, zu deren Realisierung die Unterstützung von Studierenden aus einem anderen Bereich notwendig ist und die nicht über Anrechnungen, Wahlfächer und Pflichtlehrveranstaltungen abgedeckt werden können (siehe Punkt 1.5).

1.2 Ausschlussgründe für eine Honorierung von Leistungen der Studierenden

Sobald Studierende ein Zeugnis für ihre künstlerische Leistung erhalten, das den Aufwand mit einer entsprechenden Berechnung der ECTS-Punkte abdeckt, oder es sich um eine Lehrveranstaltung des jeweiligen Curriculums handelt, ist ihre Teilnahme am universitären künstlerischen Projekt nicht mit einer zusätzlichen Bezahlung zu versehen und diese explizit untersagt. Diese künstlerischen Projekte sind Lehrveranstaltungen, die im Rahmen des Curriculums absolviert werden. Dies gilt auch, wenn ein Teil der Studierenden ein Honorar erhält, weil dadurch ein künstlerisches Projekt überhaupt erst ermöglicht wird (siehe Punkt 1.5).

Studierende, die ein am Projekt beteiligtes Ensemble brauchen, und Komponist*innen, deren Werke von anderen Studierenden aufgeführt werden, sind von einer Bezahlung ausgeschlossen, auch wenn sie künstlerisch an dem jeweiligen Projekt beteiligt sind. Dies betrifft beispielsweise Sänger*innen in Musiktheaterproduktionen, Komponist*innen bei der Uraufführung eigener Werke etc.

1.3 Ausnahmen für eine Honorierung von Leistungen der Studierenden

Studierende, die an künstlerischen Projekten mitwirken, können nur in streng zu überprüfenden Ausnahmefällen für ihre Leistungen honoriert werden, sofern diese nicht im Rahmen einer Anerkennung oder einer Lehrveranstaltung im Rahmen des Curriculums (Pflichtfach, Wahlfach, Prüfungen) absolviert werden können. In Ausnahmefällen kann es sein, dass Projekte über mehrere Teilaufgaben bestehen und neben einer Abdeckung im Curriculum bei besonders hohem Aufwand (etwa außerhalb der lehrveranstaltungsfreien Zeit oder mehrfachen Aufführungen) honoriert werden können. Dies muss durch die jeweilige projektverantwortliche Person vorab bei dem*der Institutedirektor*in bekannt gegeben werden und in die Budgetplanung des Instituts aufgenommen werden. In jedem Fall muss es in solchen Fällen einen gültigen Kooperationsvertrag

bzw. bei Projekten ohne Kooperationspartner*in einen budgetierten Kostenvoranschlag für das Institutsbudget geben, der in Absprache mit dem zuständigen Rektoratsmitglied erarbeitet wird.

1.4 Aufsetzen eines Kooperationsvertrages/einer Kooperationsvereinbarung bei Zusammenarbeit mit externen Kooperationspartner*innen oder anderen Institutionen

Alle künstlerischen Projekte, bei denen in irgendeiner Form Geldflüsse zu Studierenden oder anderen Universitätsangehörigen stattfinden, müssen einen Kooperationsvertrag/eine Kooperationsvereinbarung aufweisen, in dem/in der alle Zahlungen und Leistungen, die über den unter Punkt 1.2 und 1.3 erwähnten Rahmen der Lehre hinausgehen, transparent dargestellt sind.

Festzuhalten sind in jedem Fall:

- Angaben zum*zur Kooperationspartner*in / den Kooperationspartner*innen (Namen der Zeichnungsberechtigten und ihrer Funktionen, Namen der Projektverantwortlichen, relevante Angaben zu Rechtsstatus, Adresse etc. der Kooperationspartner*innen)
- Inhalt und Ziel der Vereinbarung, sowie Angaben zum Ausbildungszweck (teilweise oder gar nicht vorhandene Anknüpfung des künstlerischen Projektes an die laufende Lehre)
- Angaben zu Terminen und Örtlichkeiten
- Angaben zu Nutzung von Infrastruktur und Personal der Universität
- Angaben zu sonstigen Vereinbarungen, wie etwa beteiligte Personen und dienstrechtliche Aspekte oder Auftragsvergabe, die zwischen den Kooperationspartner*innen geklärt werden müssen
- Finanzielle Vereinbarungen unter Berücksichtigung von Angaben zu Honoraren und zur Auszahlung von Honoraren an Studierende
- Finanzielle Vereinbarungen unter Berücksichtigung von Angaben zu Honoraren und zur Auszahlung von Honoraren an Lehrende, sofern diese an Projekten beteiligt sind. Hierbei muss sichergestellt sein, dass Lehrende ihre Leistungen klar zwischen der Unterrichtstätigkeit und darüberhinausgehender Tätigkeit trennen. Eine Aufschlüsselung dieser Leistungen ist, ebenso wie bei Studierenden, anzugeben. Die Leistung von

Lehrenden kann auch als gesonderter Vertrag mit einem*r Kooperationspartner*in erfolgen. Dies muss im Kooperationsvertrag erwähnt werden.

- Angabe zu Kostenübernahmen der jeweiligen Kooperationspartner*innen und deren Inkind-Leistungen (Miete, Transporte, Versicherungskosten, Reinigungskosten etc.)
- Angaben zu Veranstaltungsmeldung, Tantiemen-Abrechnung etc. und allen weiteren organisatorisch und budgetär relevanten Aspekten
- Vereinbarungen zu einer Marketingstrategie
- Allgemeine juristische Angaben zur Gültigkeit der Vereinbarung

Kooperationsverträge und Kooperationsvereinbarungen werden in Rücksprache der projektverantwortlichen Personen mit dem zuständigen Vizerektorat für Kunst ausgehandelt. Zeichnungsberechtigt für Kooperationsverträge und Kooperationsvereinbarungen seitens der ABPU ist ausschließlich der*die Rektor*in.

1.5 Schritte für die Genehmigung von Auszahlungen an Studierende bei internen Projekten

In erster Linie ist die Abdeckung im Curriculum und das Profil der künstlerischen Veranstaltung zu prüfen. Erst wenn ausgeschlossen werden kann, dass Leistungen nicht durch Zeugnisse abgedeckt werden (Curriculum, Pflichtfächer, Wahlfächer, Prüfungen), eine Anrechnung unmöglich ist oder die Teilhabe von Studierenden an einem Projekt nicht dem Sammeln von für die eigene künstlerische Entwicklung wichtiger Auftrittspraxis dient, kann der nächste Schritt der Prüfung erfolgen.

Deswegen ist es denkbar, dass Studierende für jene Projekte honoriert werden, in denen sie vor allem unterstützend tätig sind, wie etwa bei Uraufführungen von Kompositionsstudierenden, als begleitendes Ensemble bei Produktionen anderer Institute (etwa bei Musiktheaterproduktionen oder ähnlichen größeren und institutsübergreifenden Projekten). Dies betrifft auch im weitesten Sinne externe Substitut*innentätigkeiten bei Orchester oder Big-Band-Projekten, wenn sonst die Durchführung des künstlerischen Projektes mit ausschließlich eigenen Studierenden gefährdet wäre.

Ist die Budgetierung beim jeweiligen Institut oder Kostenträger gegeben und wurde bei der Einreichung des Jahresbudgets genehmigt, kann der nächste Schritt der Prüfung erfolgen.

Erst wenn beide Punkte (Prüfung Lehre, Prüfung Budgetierung) erfüllt sind, ist, unter Einhaltung des Mehr-Augen-Prinzips, von der jeweiligen projektverantwortlichen Person eine Genehmigung per Mail vom jeweiligen Institutsdirektors/der jeweiligen Institutsdirektorin und des zuständigen Rektoratsmitglieds einzuholen. Im Falle, dass die projektverantwortliche Person und der*die Institutsdirektor*in eine Person sind, ist der*die Stellvertreter*in hinzu zu ziehen.

Bei Projekten, die über die künstlerische Stabsstelle organisiert werden, muss die administrative Abwicklung solcher Auszahlungen in jedem Fall von der*dem Vorgesetzten genehmigt werden und ggf. einer weiteren projektverantwortlichen Person, so diese vorhanden ist.

1.6 Höhe der Honorare

Mit den Mitteln der Universität muss sparsam und zweckmäßig vorgegangen werden sowie finanzielle Transparenz und Vergleichbarkeit gegeben sein.

Gleichzeitig verfolgt die Universität den Ansatz, dass Studierende sich des Wertes ihrer Leistungen bewusst sein sollten. Vor allem bei der Zusammenarbeit mit externen Kooperationspartner*innen empfiehlt sich eine Orientierung an den jeweils gültigen Fair-Pay-Richtlinien der IG Kultur. Diese sollte Ausgangsbasis für die Verhandlung der Honorarsätze sein. Eine Unterschreitung der Fair-Pay-Richtlinien ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Innerhalb der Universität sollten möglichst einheitliche Richtsätze gelten, die sich nicht an den Fair-Pay-Richtlinien orientieren müssen, da es sich um Ermöglichen künstlerischer Projekte eines anderen Instituts oder institutsübergreifender Projekte handelt. Nachdem sich Honorare auch immer wieder wirtschaftlich und inflationsbedingt ändern können, wird die Stabsstelle zur Planung künstlerischer Projekte bei Bedarf eine Liste mit Empfehlungen zur Verfügung stellen.

2 Inkrafttreten und Revision

Diese Richtlinie tritt mit dem Beschluss durch das Präsidium der ABPU am 11.10.2023 in Kraft.

Nach einer erneuten Prüfung des Präsidiums am 13.11.2024 wird die Richtlinie ohne Änderungen verlängert und spätestens im November 2026 einer Überprüfung unterzogen.